

ger als (römische) *duces Belgicae secundae* (S. 288–293) ist obsolet, seit bekannt ist, dass die entsprechende Stelle im Remigiusbrief durch den Editor emendiert worden ist. Die Tatsache, dass sich die Söhne Chlodwigs nach dessen Tod die Herrschaft teilten, ist kaum auf das Fehlen eines väterlichen „Testamentes“ zurückzuführen (S. 219), sondern als gleichberechtigte Erbfolge aller Söhne gemäß der *Lex Salica* zu werten. Orthographische und grammatikalische Mängel, ungelungene Wortschöpfungen wie „Südwest-*dux*“ (S. 122), „*civitas-duces*“ (S. 209), „Territorial*duces*“ (S. 311), „Finanz*comites*“ (S. 318) oder „fränkisches Westgotenreich“ (S. 330) sowie eine eigenwillige Terminologie, die anachronistische Begriffe wie „Funktionär“ (S. 220), „Grenzer“ (S. 138) oder „Dienstort“ (S. 161) gebiert, sind der Überzeugungskraft der Thesen nicht dienlich. Trotz der referierten Schwachpunkte gebührt Z. aber das Verdienst, das verstreute Quellenmaterial zu spätantik-frühma. *duces* zusammengetragen und für künftige Forschungen aufbereitet zu haben. Seine Studie bietet Perspektiven, über die zu reflektieren sich lohnt. Inwiefern seine Thesen zur Entwicklung des frühma. *dux* bzw. *ducatus* Bestand haben werden, wird sich zeigen.

Christian Stadermann

David S. BACHRACH, *The Benefices of Counts and the Fate of the Comital Office in Carolingian East Francia and Ottonian Germany*, ZRG Germ. 136 (2019) S. 1–50, findet in karolingischen und ottonischen Urkunden Gründe, andauernde königliche Kontrolle über die mit dem Grafenamts verbundenen Einkünfte und Länder anzunehmen; im Ostfrankenreich seien von Ludwig dem Frommen bis hin zur Regierungszeit Heinrichs II. die *res de comitatu* nicht allodialisiert worden. Die Studie bietet eine ausführliche und wertvolle Zusammenfassung der Historiographie und schließt mit einem knappen Plädoyer zugunsten der Schlussfolgerungen der alten Verfassungsgeschichte zum Thema des Grafenamts: „In thinking about the contested scholarly tradition regarding the nature of the comital office in both East Francia and Ottonian Germany, it is remarkable the extent to which the effort to deconstruct the classical model established by Georg Waitz has depended on assumptions that have turned out to be inaccurate“ (S. 48f.).

E. K.

Bernhard DIESTELKAMP, *Der deutsche König als oberster Richter im Hoch- und Spätmittelalter. Eine neue Positionsbestimmung*, ZRG Germ. 136 (2019) S. 94–129, fragt nach der Bedeutung dieser konventionellen Beschreibung „in einem Gerichtssystem ..., das keine Über- oder Unterordnung der Gerichte kannte“ (S. 95). Erst im 14. Jh. sei der König urkundlich als oberster Richter belegt – zunächst ein rein „legitimierender Ehrentitel“ (vgl. S. 125–128), der dem Einfluss des gemeinen Rechts zuzuschreiben sei. Im Laufe des 15. Jh. habe sich ein Instanzenzug mit dem König an der Spitze etablieren können, so dass damit der Titel endlich der Wirklichkeit entsprach.

E. K.

Elmar WADLE / Thomas GERGEN, *Die hochmittelalterlichen Gottes- und Landfrieden als Wegbereiter des Strafrechts*, ZRG Germ. 136 (2019) S. 130–163, resümieren die Ergebnisse des DFG-Projekts über „Die Entstehung der